

# Merkblatt

## Wirtschaftserlaubnis/Gestattung

Vereine und Veranstalter von Festen und Veranstaltungen benötigen eine Wirtschaftserlaubnis nach § 12 des Gaststättengesetzes.

Eine solche Wirtschaftserlaubnis wird bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung benötigt.

Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn der Personenkreis der Gäste nicht abgrenzbar ist, also die Öffentlichkeit teilnehmen kann.

Nicht öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn nur ganz bestimmte Personen, z.B. Mitglieder eines Vereins, eingeladen sind.

Somit muss für interne Vereinsveranstaltungen wie Hauptversammlungen oder Weihnachtsfeiern keine Wirtschaftserlaubnis beantragt werden.

Bei der Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Gemeinde als Marktbesucher wird ebenfalls keine Wirtschaftserlaubnis benötigt.

Für Veranstaltungen bis zu 4 Tagen ist die Gemeindeverwaltung, für Veranstaltungen von mehr als 4 Tagen ist das Landratsamt zuständig.

Der Antrag ist telefonisch oder per E-Mail bei Melanie Bürk, Tel.: 0791/93210-22, E-Mail: [Melanie.Buerk@michelbach-bilz.de](mailto:Melanie.Buerk@michelbach-bilz.de), zu stellen.

Die anfallende Gebühr beträgt pro Tag 10,00 € und ist bei Abholung zu bezahlen. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

Bei der Antragstellung müssen folgende Angaben gemacht werden:

- der veranstaltende Verein/die veranstaltende Organisation
- Name der Veranstaltung
- ein Ansprechpartner
- Tag der Veranstaltung
- Uhrzeit der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung

Die gesetzlichen Tanzverbote und rechtlichen Bestimmungen sind bei der Veranstaltung zu beachten.

So unterliegen nachstehende Tage dem gesetzlichen Tanzverbot:

- Tanzverbot von 3 Uhr bis 24 Uhr: Allerheiligen, Volkstrauertag, Totengedenktag, Heilig Abend
- Tanzverbot während des ganzen Tages: Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Erster Weihnachtsfeiertag

Weitere Bedingungen und Auflagen sind in der Wirtschaftserlaubnis enthalten. Zusammen mit der Wirtschaftserlaubnis werden dem Veranstalter ein Merkblatt des Gesundheitsamtes und die Jugendschutzbestimmung ausgehändigt.

Ihr

Bürgermeisteramt  
74544 Michelbach an der Bilz



# Gesetzestexte

## - § 12 Gaststättengesetz: Gestattung

(1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) (weggefallen)

(3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

## - § 1 Gaststättenverordnung: Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Ausführung des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen obliegt den unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit (§ 48 Abs. 2 und 3 der Landesbauordnung), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gestattungen nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes mit einer Geltungsdauer bis zu vier Tagen werden von den Gemeinden erteilt.

(3) Für die Nachschau nach § 22 Abs. 2 des Gaststättengesetzes ist auch der Polizeivollzugsdienst zuständig.

(4) Anzeigen nach § 8 sind bei den Gemeinden zu erstatten.

(5) Rechtsverordnungen im Sinne von § 11 können von den Gemeinden, den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden, den Regierungspräsidien und dem Innenministerium erlassen werden; Rechtsverordnungen des Innenministeriums ergehen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium. Rechtsverordnungen höherer Behörden gehen Rechtsverordnungen von Gemeinden und von nachgeordneten Behörden vor, soweit sie einander entsprechen oder widersprechen.

(6) Für die Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 12 sind die Gemeinden zuständig.

(7) Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach den Absätzen 1, 2, 4 bis 6 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz

(8) Fachaufsichtsbehörden sind in den Fällen des Absatzes 1 die Regierungspräsidien und die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs; im übrigen gelten für die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht § 119 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend.